



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
April 2018

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Thailand (Königreich Thailand)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** oder **Geburtsortsbescheinigung** im Original.
- 2) Bei Namensänderung(en): **Urkunde(n) über die Namensänderung(en)** im Original.
- 3) Aktuelle **konsularische Familienstandsbescheinigung** im Original, bei längerem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Für Antragsteller die vor 1985 geboren wurden:
Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung des Bezirksamtes** im Original.
- 5) Aktueller **Auszug aus dem thailändischen Zentralregister** im Original, ausgestellt vom Zentralregisteramt in Bangkok.
- 6) **Hausregister- oder Melderegisterauszug** (ggf. beglaubigte Kopie, angefertigt von der deutschen Botschaft).
- 7) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original, sofern die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde.
- 3) Bei Auflösung der Ehe durch einverständliche Erklärung beim Standesamt:
 - a) Scheidungsprotokoll und Scheidungsurkunde, je im Original
 - b) Anerkennungsentscheidung der Landesjustizverwaltung im Original.
- 4) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Thailand besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den thailändischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Thailand werden von der deutschen Botschaft in Bangkok mit einer Legalisation, ggf. mit einer Legalisationsersatzbescheinigung (Echtheitsbescheinigung), versehen. Bei letzterer handelt es sich nicht um eine Urkundenlegalisation im eigentlichen Sinne. Stattdessen bescheinigt die thailändische Behörde gegenüber der deutschen Botschaft die Echtheit der jeweiligen Urkunde.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Thailand besteht aus 2 Seiten.